

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform

Die Peter-Christian-Schlüschen-Stiftung (nachfolgend kurz „Stiftung“) ist eine unselbstständige, gemeinnützige Stiftung mit Sitz Berlin.

§ 2 Stiftungszweck

Der Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Sportfotografie durch die Förderung junger Talente. Dies soll insbesondere geschehen durch Preisverleihungen und die Vergabe von Stipendien.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung dient steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung vom 16.03.1976. Sie verfolgt ihre gemeinnützigen Zwecke in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar.
2. Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck/den Stiftungszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Wirksamkeit von Beschlüssen des Vorstands über Zweckänderungen (§ 2) und über die Aufhebung der Stiftung (§ 10) ist von einer Unbedenklichkeitserklärung des für die Stiftung zuständigen Finanzamts abhängig. Sonstige Satzungsänderungen sind dem Finanzamt anzuzeigen. Die Zweckänderungen hat der neue Stiftungszweck möglichst dem alten zu entsprechen. Auch er muss zu den steuerbegünstigten Zwecken der AO zählen.

§ 4 Stiftungsvermögen und Mittelverwendung

1. Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus:
 - a) 15.000,00 Euro in bar;
 - b) folgender Kameraausrüstung:
 - 1 Kamera KODAK DCS 520 mit Zubehör und Ladegerät
 - 2 Akkus KODAK Gold
 - 4 Speicherkarten mit 1 Speicherkarten-Adapter (Compact Flash 96MB, Compact Flash 128MB, Compact Flash 160MB, IBM MicroDrive 340MB)
 - 1 Objektiv CANON 200mm 1.8
 - 1 Objektiv TOKINA 17mm 3.5
 - 1 Objektiv CANON 28/70mm 2.8
 - 1 Objektiv CANON 85mm 1.2
 - 1 Objektiv CANON 135mm 2.0
 - 1 Objektiv CANON 35/350mm

- 1 Objektiv TAMRON 24-70mm
- 1 Konverter CANON 1.4
- 1 Konverter CANON 2.0
- 1 Blitzlicht CANON
- 1 Apple Power Book G3 incl. SW mit Zubehör (Ladegerät/Netzgerät, 2 Akkus, Tastaturpat)
- 1 CardPhone Type
- 2 SIM Karten D2 + E-Plus
- 1 Laptotasche

2. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den dazu bestimmten Zuwendungen der Stifter bzw. Dritter.
3. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Vermögen einschließlich eventueller Zustiftungen ungeschmälert und in seiner Substanz zu erhalten. Zu diesem Zweck können Teile der jährlichen Erträge im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen den Stiftungsvermögen bzw. einer freien Rücklage zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsorgane

1. Organ der Stiftung ist der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Vorstand wird von den Stiftern bestellt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre bestellt; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung in eigener Verantwortung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung, die Entscheidung über die Vergabe von Stipendien und Preisgeldern
3. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8 Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung

Änderungen dieser Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung können vom Vorstand beschlossen werden. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich, so kann der Vorstand eine Änderung des Stiftungszwecks beschließen, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen soll.

§ 9 Schriftliche Abstimmung

Beschlüsse, die nicht eine Zweckänderung (§ 2) oder die Aufhebung der Stiftung (§ 10) betreffen, können auf Beschluss des Vorsitzenden oder – nach seinem Wegfall – des stellvertretenden Vorsitzenden auch ausnahmsweise im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Vorstände am Abstimmungsprozess notwendig. Hat sich ein Vorstand nicht innerhalb von 2 Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung geäußert, so gilt sein Schweigen als Ablehnung.

§ 10 Aufhebung

1. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung kann der Vorstand beim Wegfall des Trägers die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbstständige Stiftung beschließen.
2. Eine Aufhebung der Stiftung durch den Träger kann nur eingeleitet werden, wenn der Stiftungszweck erfüllt ist bzw. seine weitere Verfolgung durch die Stiftung unsinnig erscheint.
3. Bei der Aufhebung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen in den allgemeinen Etat des Trägers, der es ausschließlich und unmittelbar für einen dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommenden gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

Trier, den 25. Mai 2005

Trier, den 25. Mai 2005

Marie-Theres Schlüschen

Jan-Peter Schlüschen